

99129029000000, 99129029239000

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/107112/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129029000000, 99129029239000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Abwasserabgabe; Abgabe einer Erklärung zur Festsetzung oder Beantragung der Verrechnung für Großeinleitungen und Niederschlagswasser
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	30.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV97326 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV97326 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAbwAG-G3 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAbwAG-G3 http://www.gesetze-im-internet.de/abwag/ http://www.gesetze-im-internet.de/abwag/ https://www.gesetze-im-internet.de/abwv/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/abwv/index.html
Teaser	Die Einleitung von gereinigtem Abwasser und Niederschlagswasser ist abgabepflichtig. Wird die Abgabe nicht über die im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Grenzwerte ermittelt, kann der Abgabepflichtige sich gegenüber der zuständigen Behörde erklären.
Volltext	Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer oder das Verbringen in den Untergrund wird eine Abwasserabgabe erhoben. Die Höhe der Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers und soll ein Anreiz zu besseren Reinigungsmaßnahmen schaffen. Grundsätzlich ist abwasserabgabepflichtig, wer Abwasser in ein Gewässer einleitet oder in den Untergrund versickern lässt. Als Abwasser gilt Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Für diese drei Bereiche fallen Abgaben an: • Abgabe für Großeinleitungen • Abgabe für Niederschlagswasser • Abgabe für Kleininleitungen Für die Festsetzung der Abgabe sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Modul

Sachverhalt

Während die Abwasserabgabe für Groeinleitungen und Niederschlagswasser zum Betriebsaufwand der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage gehrt, ist bei Einleitungen aus Haushaltungen von weniger als 8 m³/d Schmutzwasser je Tag (Kleininleiter) die jeweilige Gemeinde abgabepflichtig, die dann im Wege der "Abwlungssatzung" die Abgabe auf die betreffenden Bewohner umlegt (mehr dazu unter „Verwandte Themen“).

Wird die Abgabe nicht auf Grund des Bescheids nach § 4 Abs. 1 bis 3 Abwasserabgabengesetz ermittelt, hat der Abgabepflichtige die fr die Entscheidung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehrigen Unterlagen der zustndigen Behrde vorzulegen.

Entstandene Aufwendungen fr die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen oder Einrichtungen knnen mit der Abgabe verrechnet werden, wenn eine entsprechende Erklrung abgegeben wird.

Erforderliche Unterlagen

- Die Angaben in der Erklrung sind ggf. zu belegen. Zur Nachprfung kann die Kreisverwaltungsbehrde die Vorlage von Sachverstndigengutachten und von Besttigungen durch einen Wirtschaftsprfer verlangen.

Voraussetzungen

Die Erklrungen zur Festsetzung der Abwasserabgabe mssen vom Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage (Groeinleiter) (z. B. Unternehmen oder Gemeinden) abgegeben werden.

Ein Antrag auf Verrechnung setzt voraus, dass der Abgabepflichtige im Verrechnungszeitraum eine Abgabe zu zahlen hat bzw. bereits gezahlt hat und ihm Aufwendungen entstanden sind.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Die Erklrungen und Antrge gem Verwaltungsvorschrift zum Abwasserabgabengesetz und zum Bayerischen Gesetz zur Ausfhrung des Abwasserabgabengesetzes (VwVBayAbwAG) knnen ber die bereitgestellten Vordrucke oder mittels der

Modul

Sachverhalt

Internetanwendung DABay (siehe unter „Online-Verfahren“) vom Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage abgegeben werden.

Die Kreisverwaltungsbehörde übersendet die Vordrucke oder fordert die Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage auf, eine Erklärung über die DABay abzugeben.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde setzt dann die Abwasserabgabe gemäß den übermittelten Daten fest und erlässt einen Bescheid. Dieser geht in schriftlicher Form dem Antragsteller zu.

Die Kreisverwaltungsbehörde zieht ggf. das zuständige Wasserwirtschaftsamt (ggf. die Internetanwendung DABay) hinzu und bittet die Einhaltung der erklärten Werte zu überwachen und die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

Bearbeitungsdauer

Frist

Bei einer Erklärung über Einhaltung niedrigerer Werte gegenüber des Bescheids muss die Erklärung bis 30. November vor Beginn des Veranlagungszeitraums (= nächstes Kalenderjahr) eingereicht werden. Bei einer Erklärungsdauer von weniger als einem Jahr bzw. im laufenden Jahr muss die Erklärung mindestens 2 Wochen vor Erklärungszeitraum bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Gegen den Abwasserabgabenbescheid kann Klage innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe eingelegt werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal